

Stadtverwaltung • Postfach 1953 • 56709 Mayen

Moritz J. Weig GmbH & Co. KG
z. H. Herr Mario Nürnberg
Polcher Straße 113
56727 Mayen

Stadtverwaltung

Rathaus Rosengasse 2
56727 Mayen
www.mayen.de

Auskunft erteilt:
Christoph Kasper
Untere Immissionsschutzbehörde
Christoph.Kasper@Mayen.de

Zimmer: 311
Telefon: 0 26 51 / 88-2400

Ihr Schreiben:

Unser Zeichen:

Datum:

Az. 3.1.2-32-30-10-07

21.03.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die befristete Inbetriebnahme
der Reststoffkesselanlage K3 bis zum 26.10.2024 im Rahmen der Gasmangellage auf der
Fläche Gemarkung Mayen, Flur 6, Flurstücke 202/29 und 202/31 durch die Firma Moritz J.
Weig GmbH & Co. KG, Polcher Str. 113, 56727 Mayen**

Nach den §§ 4, 6, 16 und 31a bis 31l des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche
Vorgänge (BImSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 6.2.1 und 8.1.1.3 der
4. BImSchV für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton, Papier oder Pappe erlässt
die Stadt Mayen als zuständige Immissionsschutzbehörde folgende

IMMISSIONSRECHTLICHE GENEHMIGUNG, BEFRISTET BIS ZUM 26.10.2024

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- 1. Instandsetzung des stillgelegten Festbrennstoffkessels (Kessel 3 des Kraftwerks)**
- 2. Inbetriebnahme des Festbrennstoffkessels (Kessel 3 des Kraftwerks)**
- 3. Einsatz von Fang- und Spuckstoffen aus der Papier-/Kartonproduktion sowie von Holz unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausnahmen:**

Öffnungszeiten der Verwaltung: (Terminvereinbarungen auch außerhalb dieser Zeiten sind möglich)

Allgemeine Verwaltung:

Mo. - Do. 09:00 – 12:00, 14:00 – 16:00 und Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

Publikumsintensive Bereiche:

Mo.-Mi., Fr.: 08:30 – 12:00 und Do.: durchgehend 08:30 – 16:00 Uhr

Einwohnermeldeamt:

Do.: durchgehend 08:30 – 18:00 Uhr

Standesamt:

Mo. - Mi. 08:30 – 12:00 Uhr; Do. 08:30 – 14:00 Uhr, jeden 1. Do im Monat: 08:30 – 16:00 Uhr

- a. Ausnahme gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV, dass abweichend von dem Jahresmittelwert für Stickstoffoxide gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV von 100 mg/m³ ein Jahresmittelwert von 180 mg/m³ zuzulassen,
- b. Ausnahme gemäß § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV auf Verzicht einer kontinuierlichen Messung von Quecksilber und
- c. Ausnahme gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV auf Verzicht einer kontinuierlichen Messung von Fluor und Fluorverbindungen

Die Änderungen wirken sich nicht kapazitätssteigernd auf die Gesamtanlage (Kartonanlage - KM 6) aus.

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde, welche Bestandteil diese Genehmigung sind:

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Formular 1.1 - Formular 1.2 - Formular 2 - Verzeichnis der Unterlagen
Anlage und Betrieb - Formular 3 - Anlagedaten
Gehandhabte Stoffe - Formular 4 - Gehandhabte Stoffe
Betriebsdaten - Formular 5.1 Betriebsablauf / Einleiterdaten - Formular 5.2 Betriebsablauf / Emissionsdaten
Angaben zu Abluft und Lärm - Formular 6.1 - Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen) - Formular 6.2 - Verzeichnis der Treibhausgasquellen
Angaben zur Störfall-Verordnung - Formular 8.1 - Angaben zum Betriebsbereich
Angaben betreffend Schutz von Natur und Landschaft, Umweltverträglichkeit - Formular 12.2 - UVP-Screening gem. UVPG - Textliche Beschreibung und Bewertung - Erläuterungsbericht zur allgemeinen Vorprüfung auf UVP - Lageplan - Grundfließbild - Lageplan - Schalltechnische Stellungnahme zur geplanten IBN des Kessel 3 - Gutachterliche Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe - Einstufung von Abfällen nach Anhang 1 der 12. BImSchV - Übersichtsschema Gesamtkraftwerk

Die textlichen Festsetzungen des Genehmigungsbescheides gehen den Planunterlagen vor.

III. Nebenbestimmungen

A) IMMISSIONSSCHUTZ

Die Anforderungen an Errichtung, Beschaffenheit, Betrieb, Messung und Überwachung der Reststoffkesselanlage K3 fallen in den Geltungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte und weitere Anforderungen sind der 17. BImSchV in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

1. Emissionsgrenzwerte für den Reststoffkessel K3

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle Emi 43/1 (Höhe 76m) die für nachstehende Stoffe festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

1.1 Kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stoffe	Rechtsgrundlage	Grenzwert Tagesmittelwert
Gesamtstaub	§ 8 Abs. 2 Nr. 1	10 mg/m ³ 1) 2)
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	§ 8 Abs. 1 Nr. 1	10 mg/m ³ 1)
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	§ 8 Abs. 1 Nr. 1	10 mg/m ³ 1)
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	§ 8 Abs. 1 Nr. 1	1 mg/m ³ 1)
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	§ 8 Abs. 1 Nr. 1	50 mg/m ³ 1)
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	§ 8 Abs. 2 Nr. 2	200 mg/m ³ 1) 3)
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	§ 8 Abs. 1 Nr. 1	0,03 mg/m ³ 1)
Kohlenmonoxid	§ 8 Abs. 1 Nr. 1	50 mg/m ³ 1)
Ammoniak sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird	§ 8 Abs. 1 Nr. 1	10 mg/m ³ 1)

1) Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoff von 11 %

2) Gilt abweichend von § 8 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a für Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW

3) Gilt abweichend von § 8 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe f für Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW

1.2 Kein **Halbstundenmittelwert** die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stoffe	Rechtsgrundlage	Grenzwert Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	20 mg/m ³ ¹⁾
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	20 mg/m ³ ¹⁾
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	60 mg/m ³ ¹⁾
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	4 mg/m ³ ¹⁾
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	200 mg/m ³ ¹⁾
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	400 mg/m ³ ¹⁾
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	0,05 mg/m ³ ¹⁾
Kohlenmonoxid	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	100 mg/m ³ ¹⁾
Ammoniak sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	15 mg/m ³ ¹⁾

1) Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoff von 11 %

1.3 Kein **Mittelwert**, der über die jeweilige Probeentnahmezeit gebildet ist, nachfolgende Emissionsgrenzwerte für Schwermetalle und krebserzeugende Stoffe überschreitet:

Stoffe	Rechtsgrundlage	Grenzwert Mittelwert
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium insgesamt	§ 8 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 1	0,05 mg/m ³ ¹⁾
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan,	§ 8 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 1	

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn, insgesamt		0,5 mg/m ³ 1)
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren , Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, insgesamt	§ 8 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 1	0,02 mg/m ³ 1) 2)
Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle gemäß Anlage 2 insgesamt	§ 8 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 1	0,1 ng/m ³ 1)

1) Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoff von 11 %

2) Abweichend vom Verordnungstext aus § 8 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 1 hat sich der Betreiber hinsichtlich des Summengrenzwertes für Benzo(a)pyren auf einen niedrigeren Grenzwert von 0,02 mg/m³ selbst beschränkt. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Stellungnahme des TÜV Rheinland vom 15.02.2023, Bericht Nr.: 936/21256675/A2

1.4 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass kein **Jahresmittelwert** folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stoffe	Rechtsgrundlage	Grenzwert Jahresmittelwert
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	§ 10 Abs. 1 Nr. 1	180 mg/m ³ 1)
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	§ 10 Abs. 1 Nr. 2	0,01 mg/m ³

1) Antragsgemäß wird nach § 24 Abs. 1 für die Dauer der Gasmangellage, bis spätestens 26.10.2024, abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 1 ein höherer Jahresmittel-Grenzwert für Stickstoffoxide zugelassen.

2. Messungen und Überwachung der Emissionen des Reststoffkessel K3

2.1 Kontinuierliche Messungen

Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Anlage 4 der 17. BImSchV sind folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- die Massenkonzentration der Emissionen nach Nr. 1.1 und 1.2,
- der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- die Temperaturen nach 3.2 und
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur, das Abgasvolumen, den Feuchtegehalt und den Druck.

Der Reststoffkessel K3 ist vor Inbetriebnahme mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern auszurüsten.

2.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Der ordnungsgemäße Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist vor der Inbetriebnahme des Reststoffkessels K3 der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz durch die Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierungen nachzuweisen, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde.

Die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen eingesetzt werden, sind durch eine Stelle, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde,

- kalibrieren zu lassen und
- auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Funktionsfähigkeit ist jährlich mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist jeweils nach der Errichtung und jeder wesentlichen Änderung durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

2.3 Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen

Während des Betriebs des Reststoffkessels K3 ist aus den nach Nr. 2.1 ermittelten Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und nach Anlage 5 der 17. BImSchV auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- oder Abfahrvorgänge, zu bilden.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen und der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums nach Satz 1 aufzubewahren.

In den Messbericht ist Folgendes aufzunehmen:

- die Häufigkeit und die Dauer einer Nichteinhaltung der Anforderungen Nr. 3.2
- die Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen nach Nr. 3.6

Die Jahresmittelwerte gemäß Nr. 1.4 sind auf der Grundlage der nach Anlage 4

der 17. BImSchV validierten Tagesmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die Tagesmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der Tagesmittelwerte zu teilen. Für jedes Kalenderjahr ist einen Nachweis über die Jahresmittelwerte zu führen und der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz bis zum 31. März des Folgejahres auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

2.4 Veröffentlichungspflichten

Nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen und danach einmal jährlich hat der Betreiber Folgendes zu veröffentlichen:

- die Ergebnisse der Emissionsmessungen,
- einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten und
- eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

2.5 Ausnahmen von den Messverpflichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung von Emissionen

Auf die kontinuierliche Messung der gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen wird verzichtet, wenn durch die Reinigungsstufen der Abgasbehandlungsanlage für gasförmige anorganische Chlorverbindungen sichergestellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte für Fluorverbindungen nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2 nicht überschritten werden.

Auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber und seinen Verbindungen wird verzichtet, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass die Emissionsgrenzwerte für Quecksilber und seine Verbindungen nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2 nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden. Der Nachweis ist nach Inbetriebnahme der Anlage durch drei Einzelmessungen zu führen.

2.6 Einzelmessungen

Durch Messung einer nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle ist nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Nr. 1.3 und Nr. 3.2 erfüllt werden.

Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.

Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung bei Einsatz der Abfälle nach Nr. 3.1 betrieben wird.

Zur Überwachung der Anforderungen nach Nr. 1.3 beträgt die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Emissionen mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten.

Die Probenentnahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Emissionen für Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 zur 17. BImSchV und für Benzo(a)pyren beträgt mindestens sechs Stunden; sie soll acht Stunden nicht überschreiten.

Für die in Anlage 1 Buchstabe d oder Anlage 2 der 17. BImSchV genannten Stoffe soll die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,003 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen.

2.7 Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen nach Nr. 2.6 ist ein Messbericht zu erstellen und der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung,
- das Ergebnis jeder Einzelmessung,
- das verwendete Messverfahren und
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert nach Nr. 1.3 überschreitet.

3. Betrieb des Reststoffkessels K3

- 3.1 Im Reststoffkessel K3 dürfen ausschließlich nur Brennstoffe in den Mengen und deren Einstufung eingesetzt werden wie diese in Formular 4 (Positivkatalog - gehandhabte Stoffe) angegeben sind. Die maximale Durchsatzkapazität an Abfall beträgt als Brennstoffmix 13,7 Tonnen/Stunde.
- 3.2 Der Reststoffkessel K3 ist so zu betreiben, dass die Mindesttemperatur von 850°C entsprechend § 6 Abs. 1 der 17. BImSchV eingehalten wird und die Verweilzeit der Verbrennungsgase (mit Verbrennungsluft) von mindestens 2 Sekunden bei einer Mindesttemperatur von 850°C eingehalten wird.
- 3.3 Die Messung der Mindesttemperatur hat in der Nähe der Innenwand des Brennraumes oder entsprechend § 6 Abs. 4 der 17. BImSchV mit Zustimmung der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht an einer anderen repräsentativen Stelle zu erfolgen.
- 3.4 Die Einhaltung der Verbrennungsbedingungen nach Nr. 3.3 ist entsprechend § 6 Abs. 5 der 17. BImSchV der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz bei Inbetriebnahme durch Messung oder durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten nachzuweisen.
- 3.5 Der Reststoffkessel K3 ist vor der Inbetriebnahme mit automatischen Vorrichtungen auszurüsten, durch die sichergestellt wird, dass eine Beschickung der Anlage mit Abfällen nach Nr. 3.1 erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist, eine Beschickung der Anlage mit Abfällen nach Nr. 3.1 nur so lange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird, eine Beschickung der Anlage mit Abfällen oder Stoffen nach Nr. 3.1 unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann; dabei sind sicherheitstechnische Belange des Brand- und Explosionsschutzes zu beachten.

- 3.6 Der Reststoffkessel K3 ist mit Registriereinrichtungen auszurüsten, durch die Verriegelungen oder Abschaltungen durch die automatischen Vorrichtungen nach Nr. 3.5 registriert werden.
- 3.7 Die Rauchgase des Reststoffkessels K3 sind einer Abgasreinigungsanlage zuzuführen.
- 3.8 Die gereinigten Rauchgase des Reststoffkessels K3 ist über den bestehenden Abgaskamin mit einer Mindesthöhe von 76 m und einer Auslassöffnung mit einem Durchmesser von 1,0 m abzuleiten (Quelle Emi 43/1).
- 3.9 Ergibt sich aus Messungen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat der Betreiber dies der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb sind unverzüglich zu treffen.
- 3.10 Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen darf die Anlage maximal 4 aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres maximal 60 Stunden weiterbetrieben werden. Die Emissionen sind dabei durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub darf dabei 150 mg/m³, gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreiten. Die in Nr. 1.1 und Nr. 1.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff und für Kohlenmonoxid sind immer einzuhalten.

4. Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Bei dem Überwachungsplan gemäß § 6 TEHG und bei der Emissionsberichterstattung gemäß § 5 TEHG ist die Quelle Emi 43/1 (Abgasschornstein des Reststoffkessels K3) und die neuen Stoffströme zu berücksichtigen.

B) ANLAGENSICHERHEIT

Vor Wiederinbetriebnahme der Reststoffkesselanlage K3 muss gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 der BetrSichV eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden und ergeben, dass die Anlage sicher betrieben werden kann. Das Ergebnis der Prüfung muss dann in einer Prüfbescheinigung gemäß § 17 Absatz 1 der BetrSichV dokumentiert werden.

C) ARBEITSSCHUTZ

1. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
2. Vor der Wiederinbetriebnahme der Reststoffkesselanlage K3 sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen.

3. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.
4. Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung sind für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel, für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen schriftliche Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.
5. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Zeitpunkt und Thema der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen

D) WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Der Beginn der Einleitung des Abwasser-Teilstroms aus dem Reststoffkessel K3 ist der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, schriftlich mitzuteilen.

Die Einleitung des Abwasser-Teilstroms aus dem Kessel 3 wurde bereits mit der Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.11.2016 (Az. 313-51-137-09/2015) genehmigt.

E) BAUORDNUNG

- 1.1 Die Hinweise u. Nebenbestimmungen der Baugenehmigung mit BS-Nr. 315/2011 vom 07.07.2011 sowie die Rot- u. Grüneintragungen in den genehmigten Planunterlagen haben nach wie vor Bestand und sind bei der Wiederinbetriebnahme der Anlage weiterhin zu beachten und einzuhalten.
- 1.2 Die Abweichung vom Brandschutz-Konzept zur Kesselanlage 3 vom 07.01.2011, des Brandschutzsachverständigen Dipl.-Ing. Frank-R. Steinhaus, Kautexstr. 4c, 53229 Bonn, ist nachträglich formal genehmigen zu lassen. Es ist daher bis zum **31.05.2023 ein Bauantrag über die Abweichung des Brandschutzkonzepts** als Nachtrag zur erteilten BImSchG-Genehmigung vom 18.08.1989 und 05.08.1991 einzureichen.
- 1.3 Folgende Unterlagen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Mayen gemäß des § 2 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen **bis zum 31.03.2023** vorzulegen:
 - Bescheinigungen durch **sachverständige** Personen oder Stellen (**nicht älter als 3 Jahre**) über die Prüfung
 - der **selbständigen Feuerlöschanlagen** sowie
 - der **Sicherheitsstromversorgung**.
 - **Bescheinigung durch sachkundige** Personen oder Stellen (**nicht älter als 3 Jahre**) über die Prüfung
 - der Brandmelde- u. Alarmanlage,
 - die Rauchabzugseinrichtung und
 - Wandhydranten.

F) HÄUSLICHES ABWASSER:

Zur Beseitigung häuslicher- und betrieblicher Abwässer ist das DWA Regelwerk M 167 zu beachten. Sofern Einleitungen betrieblicher flüssiger, ölhaltiger Stoffe in Mineralölabscheideanlagen erfolgen oder durch bestehende Einleitungsbauwerke möglich sind, sind die Vorgaben der DIN-EN 858 und DIN 1999 zu beachten, die maßgeblichen Anlagenteile sind entsprechend zu warten und zu überprüfen.

G) UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN / LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG:

- 1.1 Die Verwendung/Lagerung von Stoffen bei dem Vorhaben, die selbst nicht wassergefährdend sind, es aber durch den Einsatz von Löschmitteln werden können (z.B. Polyurethan und vergleichbaren Kunststoffe) unterliegen zwar aufgrund der vom Bauherrn angegebenen Menge nicht den Anforderungen nach der Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRL), dennoch sollten zur Vermeidung von Wassergefährdungen bei einem Schadensfall Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.
- 1.2 Insbesondere empfehlen wir dringend die Erstellung eines Feuerwehr- und Abwasserplans. Diese dienen sowohl der Einsatzvorbereitung, als auch zur schnelleren Orientierung der Feuerwehr im Einsatzfall. Neben den stoff- bzw. erzeugnisbezogenen Informationen des Betreibers (z.B. wo und in welchen Mengen werden Stoffe gelagert von denen im Schadensfall Gefahren zu erwarten sind, welche Löschmittel dürfen verwendet werden usw.) sind für die Feuerwehr in erster Linie die Benennung und Erreichbarkeit orts- bzw. objektkundiger Ansprechpartner sehr wichtig. Darüber hinaus sollte ein Abwasserplan Angaben über Abwasserkanäle auf dem Grundstück sowie Zuflüsse in das öffentliche Abwassernetz bzw. in Gewässer (sowohl Grundwasser als auch Oberflächengewässer), Rückhaltebecken und Absperrmöglichkeiten enthalten. Diese Pläne sollten mit der Feuerwehr bzw. dem Träger der Feuerwehr abgestimmt werden, so dass dort die o. a. Punkte bekannt sind sowie Informationen zur baulichen Anlage, seiner Geometrie und Nutzung, zur Anleitung u. ä. vorliegen.
- 1.3 Auf die Beachtung des § 15 LBauO wird verwiesen.

Hinweise:

- 2.1 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (neue Lagerung, Erhöhung der Lagerkapazität, z.B. von Betriebsmitteln oder Schmierstoffen, Altöl, Heizöl usw.) ist gemäß § 65 LWG bzw. § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.
- 2.2 Unfälle, Schadensfälle und Betriebsstörungen bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 65 Abs. 3 LWG bzw. § 24 Abs. 2 AwSV unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
- 2.3 Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete

Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen (Anlagen sind z.B. so zu erstellen, dass sie den Wasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt.

- 2.4 Wir weisen darauf hin, dass die gültigen Wassergesetze, d.h. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl, I, S. 2585) und das Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl S 127 ff), die dazu ergangenen Verordnungen, die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRuRL), sowie die einschlägigen technischen Regeln (DWA-Regelwerk) und DIN-EN Vorschriften -in den jeweils gültigen Fassungen- zu beachten sind.

Hinweise:

Die angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter [http //www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de) zu finden.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 25.01.2023 beantragt die Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG im Rahmen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage ausgelöste Notwendigkeit die befristete Wiederinbetriebnahme des Reststoffkessels K3 mit samt erforderlichen Nebeneinrichtungen. Der Reststoffkessel K3 wurde zum 30.09.2021 stillgelegt und nicht zurückgebaut. Aufgrund der derzeitigen vorherrschenden Gasmangellage und der nicht absehbaren Entwicklung der Energieversorgung in der Zukunft wurden seitens des Antragstellers Möglichkeiten geprüft, die Energie- und vorwiegend die Dampfversorgung für die Kartonproduktion sicherzustellen. Der Reststoffkessel K3 soll daher – ohne technische Änderungen, nur mit geändertem Einsatzbrennstoff – zur Überbrückung der Gasmangellage bis spätestens zum 26.10.2024 wieder betrieben werden.

Der Reststoffkessel K3 umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile:

- a) Brennstoffversorgung (BE 0031)
- b) Reststoffkessel (BE 0032)
- c) Rauchgasreinigung (BE 0033)

Die Feuerungswärmeleistung der Reststoffkesselanlage K3 beträgt 18 MW, hierbei beträgt die maximale Durchsatzkapazität der Anlage an Abfall als Brennstoffmix 13,7 Tonnen/Stunde.

In der Reststoffkesselanlage K3 sollen, zur Sicherstellung der benötigten Prozessenergie, Produktionsabfälle aus der Kartonproduktion, sogenannte Rejekte (Spuckstoffe AVV 030307), Fangstoffe (AVV 03 03 10) sowie Abfälle aus der Forstwirtschaft, biologisch abbaubare Abfälle (AVV 02 01 07/AVV 20 02 01) und Holzhackgut verbrannt werden.

Bei dem Reststoffkessel K3 handelt es sich um eine nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gesondert genehmigungsbedürftige Abfallverbrennungsanlage der

Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, welche als Nebeneinrichtung zu der genehmigten Kartonanlage KM 3 der Nr. 6.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV betrieben wird.

Der Reststoffkessel K3 bildet mit den anderen Feuerungsanlagen des Kraftwerkes der Firma Moritz J. Weig entsprechend § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV keine gemeinsame Anlage.

Die installierte gesamte Feuerungswärmeleistung des Kraftwerkes, einschließlich der Reststoffkesselanlage K3, beträgt insgesamt 219,4 MW. Durch eine automatische Leistungsbegrenzung der Teilfeuerungsanlagen wird dauerhaft sichergestellt, dass die Feuerungswärmeleistung des gesamten Kraftwerkes von 199 MW nicht überschritten wird.

Der Reststoffkessel K3 ist keine Großfeuerungsanlage im Sinne der 13. BImSchV und unterliegt als Abfallverbrennungsanlage in vollem Umfang den Vorschriften der 17. BImSchV.

Die Spuck- und Fangstoffe werden maximal für ein Arbeitsvorrat vorgehalten, der in Tagesfrist wieder abgearbeitet wird. Aufgrund der kurzen Lagerzeiten und den nicht nennenswerten organischen Anhaftungen an den genannten Stoffen ist nicht mit dem Auftreten von störenden Gerüchen in der Umgebung der Anlage zu rechnen.

Aus schalltechnischer Sicht wird durch die Wiederinbetriebnahme des Reststoffkessels K3 (Zusatzbelastung) der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Gemäß TA-Lärm ist bei Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mindestens 6 dB(A) in der Regel davon auszugehen, dass die Geräusche als nicht relevant anzusehen sind. Siehe hierzu auch die Ausführungen aus der schalltechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüros Müller BBM vom 23.01.2023, Berichtsnummer: M37046/245 Version 1.

Da im Reststoffkessel K3 im Wesentlichen eigene Abfälle (Spuck- und Fangstoffe) verbrannt werden und die Anlage nur befristet bis zum 26.10.2024 betrieben werden soll, kann die Genehmigungsbehörde entgegen § 12 Abs. 1 BImSchG von der Festlegung einer Sicherheitsleistung absehen.

Das Betriebsgelände der Firma Moritz J. Weig liegt nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Die Reststoffkesselanlage befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet der Nette. Eine Überflutung / Einstau findet somit nicht statt.

Die Anlieferung und Aufbereitung sowie Zwischenlagerung der Brennstoffe/Abfälle sowie sonstiger Betriebs- und Einsatzstoffe erfolgt so, dass eine Gefährdung für die Schutzgüter Boden und Grundwasser, selbst im Leckagefall, nicht zu besorgen ist.

Der Antragsteller beantragt eine Ausnahme gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV, dass abweichend von dem Jahresmittelwert für Stickstoffoxide gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV von 100 mg/m³ ein Jahresmittelwert von 180 mg/m³ zuzulassen.

Die Ausnahme wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

Der Reststoffkessel K3 befand sich bis zu der planmäßigen Stilllegung am 30.09.2021 in einem ordnungsgemäßen genehmigungskonformen Betrieb. Mit der hier beantragten Ausnahme wird kein Umsetzungsdefizit geheilt.

Besondere Umstände des Einzelfalles sind nach der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas gegeben. Mit der Wiederinbetriebnahme des Reststoffkessels K3 ist die Substitution von Gas bei der Kartonproduktion in erheblicher Menge möglich.

Die Einhaltung des Jahresmittelwertes für Stickstoffoxide ist derzeit nicht erfüllbar. Denn die eingesetzte Stickstoffoxid-Minderungstechnik (SNCR-Verfahren) kann im bestehenden Reststoffkessel K3 nicht weiter technisch optimiert werden. Eine Erhöhung des Reduktionsmittels Harnstoff würde keine weitere signifikante Verminderung der Stickstoffoxid-Konzentrationen bewirken. Im Gegenteil, es wäre sogar zu befürchten, dass das Reaktionsgleichgewicht mehr Richtung Ammoniak verschoben wird und die Ammoniakemissionen dadurch ansteigen. Ammoniakemissionen aber sind hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz weit kritischer zu betrachten als die Stickstoffoxid-Emissionen.

Auch die Entstickungsanlage an der bestehenden Anlage des Reststoffkessels K3 kann technisch nicht derart aufgerüstet werden, dass der aktuelle Jahresmittelwert für Stickoxide für Neuanlagen zuverlässig eingehalten wird.

Maßnahmen wie die Investition in gänzlich neue Aggregate sind nicht geeignet, das Ziel einer schnellen Inbetriebnahme zwecks schneller Entlastung der Gasversorgungslage zu erreichen. Der Einbau eines Katalysators (SCR-Verfahren) in die Rauchgasreinigungsanlage wird, einschließlich Projektierung, Beantragung und Genehmigung sowie Beschaffung, einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ohne weiteres erreichen.

Die mit äußerst hohen Investitionen verbundenen Maßnahmen wären, wenn sie dem Erreichen des vorstehend beschriebenen Zieles nicht entgegenstünden, aber auch mit Blick auf die Befristung des beantragten Betriebes des Reststoffkessels K3 und die ohnehin anvisierte wesentliche Änderung, unverhältnismäßig und damit nicht zumutbar.

Ein besonderes Gefährdungspotential bzw. erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch die beantragte Abweichung von Jahresmittelwert für Stickoxide nicht erkennbar. Gemäß der gutachterlichen Immissionsprognose des TÜV-Rheinland vom 15.02.2023, Bericht Nr.: 936/21256675/A2 hat die Ausbreitungsrechnung nach TA Luft den Nachweis erbracht, dass das Vorhaben irrelevant ist und somit die Schutzgüter im Sinne des Immissionsschutzrechts nicht relevant belastet werden. Durch die erhöhten Stickoxidwerte im Jahresmittel werden keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigung der Allgemeinheit hervorgerufen.

Die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG), der PCB/PCT-Richtlinie (RL 96/59/EG) und der IED-Richtlinie (RL 2010/75/EU) werden eingehalten.

Die Grenzwerte der 17. BImSchV gehen, hinsichtlich des Grenzwertes des Jahresmittelwertes für Stickstoffoxide über die Anforderungen der IED-Richtlinie hinaus. Die Anforderungen der IED-Richtlinie selbst jedoch werden eingehalten. Alle weiteren Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV können bei dem Betrieb von Reststoffkessel K3 eingehalten werden.

Die Wiederinbetriebnahme des Reststoffkessels K3 wird lediglich für eine befristete Zeitdauer bis zum Ablauf des 26.10.2024 beantragt und anschließend voraussichtlich – nach separatem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – aufwändig umgebaut.

Aus fachlicher Sicht, kann aus den vorgenannten Gründen, eine Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV, dass abweichend von dem Jahresmittelwert für Stickstoffoxide gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV von 100 mg/m³ ein Jahresmittelwert von 180 mg/m³ befristet bis zum 26.10.2024 zugelassen werden.

Die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Mayen ergibt sich aus der Anlage der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz laufende Nummer 1.1.1, Spalte „Verwaltungsaufgabe“ Nr. 4.

Die Fa. Moritz J. Weig GmbH & Co. KG beantragt gem. der §§ 31a bis 31l BImSchG die Verkürzung des Genehmigungsverfahrens in Form von kürzerer Beteiligungsfristen der Träger öffentlicher Belange sowie Kürzung des Zeitraums zur Erhebung von Einwendungen durch Dritte. Da im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der §§ 31a bis 31l BImSchG erfüllt sind, wurde die entsprechenden Fristen gekürzt.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die geplanten Änderungen der Einsatzmenge berührt werden, wurden beteiligt sowie deren Stellungnahmen berücksichtigt.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, wird der Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Karton, Papier oder Pappe durch die Inbetriebnahme, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung und Anpassung der verwendeten Brennstoffe erteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sind hinsichtlich Änderung der Feuerungswärmeleistung und Anpassung der verwendeten Brennstoffe bei Beachtung der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt.

V. Kosten:

Die anfallenden Gebühren für die Genehmigung werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Rosengasse 2, 56727 Mayen, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
2. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
3. Die Widerspruchsfrist (Absatz 1) ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung, Rosengasse 2, 56727 Mayen, eingegangen bzw. erhoben ist.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Seiler
Fachbereichsleiter 3

